

# Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der BOS GmbH

- nachstehend „BOS“ genannt -

Stand: Januar 2002

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher, zwischen BOS und ihren Lieferanten und anderen Auftragnehmern (beide nachfolgend „Lieferant“ genannt) geschlossenen Verträge. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedürfen, um Vertragsbestandteil zu werden, der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von BOS.

## 1 Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Angebote für BOS sind unentgeltlich einzureichen. Der Lieferant ist verpflichtet, sich in seinen Angeboten bezüglich Mengen, Beschaffenheit, Ausführung, Montage etc. an die BOS Anfrage bzw. Ausschreibung zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Der Lieferant ist an seine Angebote zwei Monate gebunden.
- 1.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen von BOS sind erst verbindlich, wenn diese schriftlich abgegeben oder mündliche Erklärungen schriftlich bestätigt wurden.

## 2 Preise

- 2.1 Alle Preise sind Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer („Netto-Festpreise“).
- 2.2 Die Preise schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen und Leistungen (einschließlich etwa erforderlicher Zertifikate, Zeichnungen, Bewertungen in deutscher und englischer Sprache) ein und gelten.
- 2.3 Etwaige Zusatzleistungen sind von BOS nur dann zu vergüten, wenn BOS diese dem Lieferanten vor Beginn der Arbeiten schriftlich in Auftrag gegeben hat.

## 3 Termine, Fristen, Verzugsfolgen

- 3.1 Der Lauf vereinbarter Lieferfristen beginnt mit dem Vertragsabschluss. Liefer- und Fertigstellungstermine sind genau einzuhalten.
- 3.2 Auf Wunsch von BOS ist der Lieferant verpflichtet, etwaige BOS gehörende oder von BOS beigestellte Materialien / Waren als BOS-Eigentum zu kennzeichnen und in geeigneter Weise gesondert zu lagern. BOS ist berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes beim Lieferanten zu überwachen.
- 3.3 Wird eine Terminüberschreitung erkennbar, hat der Lieferant BOS unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Ungeachtet dessen löst die Überschreitung eines Termins die sofortigen Verzugsfolgen aus, ohne daß es eines entsprechenden Schreibens durch BOS bedarf.
- 3.4 Hat der Lieferant wiederholt nicht termingerecht geliefert, kann BOS die weitere Vertragserfüllung nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ablehnen oder vom Vertrag zurücktreten. BOS ist in jedem Falle berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## 4 Vertragsstrafe

- 4.1 Bei einer etwaige Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen zahlt der Lieferant BOS eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Vertragswertes für jede angefangene Woche, maximal jedoch 10% des Vertragswertes.
- 4.2 BOS behält sich vor, die Vertragsstrafe von vom Lieferanten BOS in Rechnung gestellten Beträgen in Abzug zu bringen.
- 4.3 BOS behält sich vor, alle weiteren, durch die Verzögerung entstandenen Schäden geltend zu machen.
- 4.4 BOS ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Die Vertragsstrafe muß innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Leistung oder Lieferung durch BOS gegenüber dem Lieferanten eingefordert werden.

## 5 Versand, Gefahrübergang

- 5.1 Der Versand hat an die von BOS vorgeschriebene Verwendungsstelle zu erfolgen, wo auch erst die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der Ware auf BOS übergeht.
- 5.2 Am Tage des Abganges der Sendung hat der Lieferant BOS eine Versandanzeige mit Angabe der BOS Bestellnummer, der Positionsnummer der Bestellung, der Menge und der genauen Warenbezeichnung zu übermitteln. Jeder Sendung hat der Lieferant einen Lieferschein mit denselben Angaben beizufügen; die Einzelteile jeder Sendung sind mit Warenbezeichnungen (Beschriftungen) zu versehen. Fehlt der Lieferschein oder enthält er unvollständige oder unrichtige Angaben, ist BOS berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.
- 5.3 Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur dann berechtigt, wenn diese mit BOS ausdrücklich vereinbart worden ist. Teillieferungen hat der Lieferant als solche kenntlich zu machen.
- 5.4 BOS nimmt Lieferungen nur entgegen an Werktagen, und zwar montags bis donnerstags von 07.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 07.00 bis 12.00 Uhr. BOS kann die Entgegennahme von Liefergegenständen verweigern, wenn und solange ein Ereignis höherer Gewalt und sonstige, außerhalb des Willens von BOS liegende Umstände (auch Arbeitskämpfe) BOS die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen; der Lieferant hat dann den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.
- 5.5 Maschinen, Anlagen o.ä. werden von BOS erst nach der erfolgreichen Installation, Inbetriebnahme und ggfs. Abnahme durch die zuständigen Stellen (TÜV, DEKRA, BG, etc.) abgenommen. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen ist BOS nicht verpflichtet. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von BOS bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.
- 5.6 Hat BOS mit dem Lieferanten vereinbart, daß der Versand nicht an BOS sondern an einen Dritten zu erfolgen hat, ist BOS die Versendung an den Dritten in geeigneter Form (Empfangsquittung o.ä.) nachzuweisen.

## 6 Beistellungen, Unterlagen und Unfallverhütung

- 6.1 Der Lieferant haftet für Verlust oder Beschädigung ihm beigestellter Materialien etc. Bei Verlust, Beschädigung oder Mangelhaftigkeit von BOS beigestellter Materialien er unverzüglich die Bearbeitung zu unterbrechen und BOS zu benachrichtigen.
- 6.2 Von BOS beigestellte Sachen (Materialien, Stoffe, etc.) werden in BOS's Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe BOS's Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, BOS nicht gehörenden Sachen steht BOS das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der BOS Beistellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Sachen sowie der Aufwendungen des Lieferanten für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der Lieferant die Sachen unentgeltlich für BOS. Dieses gilt entsprechend, wenn Eigentum von BOS durch Vermischung oder Verbindung untergehen sollte.
- 6.3 Alle Unterlagen, die BOS dem Lieferanten zur Verfügung stellt, darf dieser nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferung / Leistung verwenden. Er hat sie sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen (Geheimhaltung). Sie sind BOS - einschließlich aller Abschriften oder Vervielfältigungen - unverzüglich und unaufgefordert nach Erledigung der BOS Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung zurückzugeben.
- 6.4 Der Lieferant verpflichtet sich, nur Liefergegenstände zu liefern, die nicht aus gesundheitsschädlichen Materialien bestehen. Der Lieferant hat ferner die bei BOS geltenden Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften strikt zu beachten. Dieses gilt insbesondere für Rauchverbote, Gebote für die Ausführung von „heißen Arbeiten“ (z.B. Brennen und Schweißen), Schutzmaßnahmen bei der Bearbeitung, Verarbeitung und Entfernung von Asbest und asbesthaltigen Materialien. Sofern dieses erforderlich ist, haben die Mitarbeiter des Lieferanten geeignete Arbeitsschutzkleidung zu tragen; ggfs. sind auch sonstige erforderliche Vorkehrungen zu treffen. Der Lieferant hat von ihm eingeschaltete Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

## **7 Rechnungen und Zahlungen**

- 7.1 Der Lieferant hat BOS Rechnungen nach Erbringung der vertragsgemäßen Lieferungen und/oder Leistungen für jede Bestellung gesondert unter Angabe der in Ziffer 5.2 aufgeführten Daten und ggfs. eines Empfangsnachweises gemäß Ziff. 5.6 einzureichen. Die Umsatzsteuer hat der Lieferant in ihrer jeweiligen Höhe gesondert auszuweisen. Fehlen diese Angaben oder sind sie unvollständig oder unrichtig, so kommt BOS nicht in Zahlungsverzug.
- 7.2 Die Zahlungsansprüche des Lieferanten sind 30 Tage nach Eingang der Ware/ Fertigstellung der Leistung sowie Vorliegen der dazugehörigen Unterlagen und ordnungsgemäßer Rechnungen gemäß vorstehender Ziffer 7.1, frühestens mit dem vertraglich vorgesehenen Liefer- oder Fertigstellungstermin fällig. Zahlt BOS innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit, gewährt der Lieferant 3% Skonto.

## **8 Übertragung von Ansprüchen, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

- 8.1 Ohne schriftliche Einwilligung von BOS ist der Lieferant nicht berechtigt, gegen BOS gerichtete Ansprüche ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 8.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Lieferanten ist nur zulässig, soweit diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.3 Wegen etwaiger Gegenansprüche, auch aus früheren Geschäften oder Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung, darf der Lieferant seine Leistungen nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unstreitiger Gegenansprüche verweigern oder zurückhalten.

## **9 Gewährleistung**

- 9.1 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, daß der Liefergegenstand die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, dem jeweiligen Stand der Technik und ggf. den z. Zt. geltenden Vorschriften entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Lieferant haftet auch dafür, daß durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Sache Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.
- 9.2 Mängel im Sinne der Ziffer 9.1 hat der Lieferant unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Ist eine Mängelbeseitigung nicht möglich, nicht üblich oder mehr als zweimal fehlgeschlagen, so kann BOS stattdessen die unverzügliche - für BOS kostenlose - Lieferung des gleichen Liefergegenstandes in mangelfreiem Zustand verlangen. Das Recht von BOS, Schadensersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 9.3 BOS's Anspruch auf Nachbesserung / Ersatzlieferung sowie die BOS wegen eines Mangels zustehenden Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verjähren gemäß BGB Stand 02.01.2002, falls der Lieferant den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat, nach 60 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe/ Abnahme des Liefergegenstandes/ der Leistung an BOS.
- 9.4 BOS hat Mängel, Falschlieferungen oder Mengenfehler unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Übergabe/ Abnahme - dem Lieferanten anzuzeigen. Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme der gelieferten Ware herausstellen, kann BOS dem Lieferanten zur Wahrung der BOS zustehenden Rechte innerhalb derselben Frist nach ihrer Entdeckung anzeigen. Bei Just-in-Time-Lieferungen oder Lieferungen, über deren Inhalt eine Qualitätssicherungsvereinbarung geschlossen worden ist, kann die Rüge innerhalb von 5 Werktagen nach Übergabe/Abnahme bzw. nach Entdeckung des verborgenen Mangels erfolgen.
- 9.5 Werden wiederholt mangelhafte Waren geliefert, so ist BOS bei Sukzessivlieferungsverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des gesamten Vertrages Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 9.6 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine, das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Kontrolle notwendig, gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten.

## **10 Haftung**

- 10.1 BOS haftet bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Außerhalb solcher Pflichten ist die Haftung von BOS dem Grunde nach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Entwicklung und Herstellung der Liefergegenstände den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten und alle zwingenden Rechtsvorschriften einzuhalten, vor Auslieferung des Produktes eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen und alle zur Erfüllung dieser Pflichten getroffenen Maßnahmen hinreichend zu dokumentieren; diese Dokumentation ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und BOS ist jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren. Der Lieferant ist berechtigt, die Dokumentation nach Ablauf von 10 Jahren zu vernichten, falls er dieses BOS mit einer Frist von 3 Monaten vorher schriftlich angezeigt hat. Widerspricht BOS der Vernichtung, so ist die Dokumentation auf Kosten des Lieferanten an BOS zu übergeben.

## **11 Rücktritt**

BOS ist zum Rücktritt vom Vertrag oder zu dessen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen wird und/ oder wenn der Lieferant seine Zahlungen aus sonstigen Gründen nicht nur vorübergehend einstellt.

## **12 Datenschutz**

Der Lieferant ist damit einverstanden, daß BOS die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen erforderlichen Daten des Lieferanten und der einzelnen Verträge über EDV speichern und für eigene Zwecke verwendet.

## **13 Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht**

- 13.1 Erfüllungsort für den Lieferanten ist die von BOS jeweils angegebene Empfangs-/ Verwendungstelle. Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche von BOS ist der Ort der Belegenheit der mangelhaften Sache.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks - ist Emsdetten. BOS ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch vor dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

## **14 Teilunwirksamkeit**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam oder sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages bzw. dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die vom Geltungsgehalt her der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.